

83. Kann die nach Vorschrift des §. 61 C.P.D. durch Zustellung einer Klage gegen beide Parteien des Hauptprozesses eingeleitete Hauptinterventionsache in der Berufungsinstanz lediglich gegen eine dieser Parteien fortgesetzt und verhandelt werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1886 i. S. der Firma Gebr. M. (Bekl.) w. Witwe S. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 243/86.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Es ist die Frage aufzuwerfen, ob es, nachdem die Beklagten M. wegen Verspätung der gegen sie eingelegten Berufung der Intervenientin gegenüber aufgehört hatten, Partei in diesem Prozesse zu sein, für den Berufungsrichter mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 61 C.P.D., wonach die Hauptintervention durch eine gegen beide Parteien des Hauptprozesses gerichtete Klage geltend zu machen ist, statthaft war, in der Sache der Hauptintervention überhaupt weiter zu verhandeln. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch M. durch die Zurückweisung der gegen ihn erhobenen Revision gänzlich aus der Sache ausscheidet, und daher von den Parteien des Hauptprozesses allein noch die Klägerinnen als Gegner der Intervenientin in Betracht kommen können. Die Frage ist daher dahin zu stellen, ob die Sache der Hauptintervention lediglich gegen die eine der Parteien des Hauptprozesses, nämlich die Klägerinnen, in der Berufungsinstanz fortgesetzt und verhandelt werden kann.

Diese Frage muß aber bejaht werden.

Wenn auch die Zulässigkeit der Einleitung einer Hauptintervention durch die Zustellung der Klage an beide Parteien des Hauptprozesses bedingt ist, so sind doch diese beiden Parteien dem Intervenienden gegenüber, wie die Motive zu den §§. 61. 62 C.P.O. sich ausdrücken, als Streitgenossen zu betrachten.

Vgl. Hahn, Materialien Bd. 2 II. 1 S. 175.

Ob sie als Streitgenossen im Sinne des §. 58 oder des §. 59 a. a. O. gelten müssen, hängt von der materiellen Sachlage ab. Sofern nicht bezüglich des Rechtsverhältnisses der beiden Parteien zu der Intervenienden die im §. 59 enthaltenen Voraussetzungen der notwendigen Streitgenossenschaft gegeben sind, wird nur angenommen werden können, daß dieselben nach Maßgabe des §. 58 als einzelne der Intervenienden gegenüberstehen, sodaß im Fortlaufe des Rechtsstreits die Sache jeder einzelnen Partei mit der Intervenienden erörtert und zum Gegenstande der Entscheidung gemacht werden kann. Es kann nämlich die lediglich prozessualische Vorschrift des §. 61, daß die Klage gegen beide Parteien gerichtet werden muß, nicht die Bedeutung haben, daß nun auch die Grundsätze des §. 59 a. a. O. mit ihren weitgreifenden Konsequenzen auf die im Hauptprozesse ein widerstreitendes Interesse verfolgenden Parteien angewendet werden müßten. Wortlaut und Zweck des §. 59 weisen darauf hin, daß seine Voraussetzungen lediglich im materiellen Rechte zu suchen sind.

Vgl. in diesem Sinne v. Wilmowski und Levy, 4. Aufl. zu §. 61 Anm. 1 Abs. 2; Seuffert zu §. 62 Anm. 5; Petersen zu §. 62 III. 2. A. M.: Struckmann und Koch, 5. Aufl. zu §. 61 Nr. 3; Endemann zu §. 61 Abs. 2; Förster zu §. 61 Anm. 2b.

Materiell besteht nun aber bezüglich des Anspruches der Intervenienden, soweit er den Klägerinnen gegenüber und soweit er den Beklagten gegenüber geltend gemacht wird, kein notwendiger Zusammenhang. Ist nämlich auch die Interveniende den Beklagten M. gegenüber mit ihrem Ansprüche auf Bezahlung der angeblich cedierten Beträge unmittelbar an sie definitiv abgewiesen, so erledigt sich damit doch nicht ohne weiteres ihr Anspruch gegenüber den Klägerinnen auf Feststellung der Cession, woran die Interveniende immerhin noch ein rechtliches Interesse für den Fall hat, daß die Klägerinnen von den Beklagten M. die ganzen Entschädigungsbeträge erlangen.

---

Demnach war eine Aufrechterhaltung des angegriffenen Urtheiles aus dem Grunde, weil eine Weiterverhandlung in der Berufungsinstanz den Klägerinnen allein gegenüber für unstatthaft zu erachten wäre, ausgeschlossen; vielmehr mußte, wie geschehen, erkannt werden.“